

Merkblatt

über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Gültig ab 1. Januar 2020

Sind Sie AHV/IV-Bezügerin oder AHV/IV-Bezüger und reicht Ihnen das Geld zum Leben nicht? Haben Sie allenfalls Anspruch auf finanzielle Unterstützung? Dieses Merkblatt soll Sie darüber informieren, ob Sie finanzielle Unterstützung beantragen können oder nicht.

Sie können sich direkt mit dem Departement Soziales der Stadt Winterthur in Verbindung setzen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung «Zusatzleistungen zur AHV/IV» beraten Sie und klären auch gerne ab, ob Sie Anspruch auf finanzielle Hilfe haben oder nicht.

Adresse

Zusatzleistungen zur AHV/IV
Pionierstrasse 5
8403 Winterthur

Telefon **052 267 64 84**
Fax **052 267 63 58**
E-Mail **zusatzleistungen@win.ch**
www.soziales.winterthur.ch



Notizen

Einleitung

Vielen Bezügerinnen und Bezüger von AHV- und IV-Renten reicht das Geld zum Leben nicht. Sie sind deshalb auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Die Wohnsitzgemeinde ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass diese Personen genug Geld haben, um sich ihre Existenz zu sichern, vorausgesetzt, sie erfüllen die nötigen Bedingungen.

12 Prozent der Personen im Kanton Zürich, die AHV-Renten beziehen und 48 Prozent mit IV-Renten sind in dieser Lage und darum auch berechtigt, finanzielle Forderungen gegenüber der öffentlichen Hand geltend zu machen. Sie haben Anspruch auf sogenannte Zusatzleistungen; diese setzen sich zusammen aus den Ergänzungsleistungen des Bundes und den Beihilfen des Kanton Zürichs. In Winterthur kommen Leistungen der Stadt dazu (Gemeindezuschuss, Mietzuschuss, Verbilligung für Bus-Abos).

Die Zusatzleistungen dienen vor allem auch dazu, die Finanzierung der Pflegekosten im Alter und bei Invalidität zu gewährleisten. Haben die Betroffenen das Gefühl, dass ihnen der Anspruch auf Zusatzleistungen unberechtigterweise verwehrt wird, können sie diesen auf dem Rechtsweg geltend machen.

Wer kann Zusatzleistungen beziehen?

Betagte, Menschen mit einer Behinderung und Verwitwete sowie Waisen, wenn sie ...

- eine Rente der AHV oder IV beziehen,
- ein Taggeld der IV für mindestens sechs Monate beziehen,
- keine oder nur wenige weitere Einkünfte haben,
- über kein oder nur wenig Ersparnis verfügen,
- Mühe haben, den Mietzins oder die Heimkosten zu bezahlen.

Ausnahmen:

Wer einzig wegen fehlender Beitragsjahre keine Rente erhält, jedoch die übrigen Voraussetzungen für einen Rentenbezug erfüllt, kann dennoch Anspruch auf Zusatzleistungen begründen.

Sonderregelungen bestehen für ausländische Staatsangehörige, die aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen Anspruch auf eine ausserordentliche Rente hätten, diese aber infolge der 10. AHV-Revision nicht mehr erhalten.

Anspruch auf Zusatzleistungen

Wer glaubt, Anspruch auf Zusatzleistungen zu haben, kann sich bei der Abteilung Zusatzleistungen zur AHV/IV im Departement Soziales der Stadt Winterthur melden. Dort werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Betroffenen erfasst, und es wird geprüft, ob die Ansprüche auch wirklich berechtigt sind.

Bei der Berechnung der Zusatzleistungen wird dem Umstand Rechnung getragen, ob jemand alleinstehend oder verheiratet ist und ob Kinder mitberücksichtigt werden müssen.

Ebenfalls von Bedeutung ist, wie lange jemand schon in der Stadt Winterthur, im Kanton Zürich oder (bei ausländischer Staatsangehörigkeit) in der Schweiz wohnt (siehe Seite 11).

Mietkosten

Die Höhe der Miete wird in die Berechnung der Zusatzleistungen mit einbezogen. Wer einen niedrigeren Mietzins zu bezahlen hat, erhält weniger Zusatzleistungen; wer für einen

höheren Mietzins aufkommen muss, erhält mehr Zusatzleistungen. Selbstverständlich darf der Mietzins eine gewisse Höhe nicht überschreiten.

Heimkosten und persönliche Auslagen

Bei den Taxen für Heimaufenthalte wird ähnlich gerechnet wie bei den Mieten. Je höher die Heimtaxe, desto höher die Zusatzleistungen. Der Kanton legt jeweils fest, bis zu welcher Grenze die Heimkosten angerechnet werden dürfen.

In den Alters-, Invaliden- und Pflegeheimen wird bei der Berechnung der Zusatzleistungen auch ein Betrag eingerechnet, der für die persönlichen Ausgaben (Taschengeld usw.) reichen soll. Selbstverständlich können Ausgaben nur bis zu einer bestimmten Grenze berücksichtigt werden.

Krankenkassenprämie, Prämienverbilligung

Auch die Krankenkassenprämie wird als Ausgabe berücksichtigt. Allerdings nicht in der Höhe der individuellen Versicherungsprämie, sondern mit einem Ansatz, welcher der durchschnittlichen Grundprämie unserer Region entspricht.

Bei allen Personen, die Ergänzungsleistungen oder Beihilfen beziehen, ist die volle Durchschnittsprämie in den Zusatzleistungen enthalten. Falls Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, wird ab 01.01.2018 der Pauschalbetrag für die Krankenkassenprämie direkt der Krankenversicherung überwiesen.

Wird ein allfälliger Arbeitsverdienst angerechnet?

Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen dürfen ein gewisses Erwerbseinkommen haben; dieses fliesst nicht automatisch in die Berechnung mit ein. Vom Nettolohn werden zuerst Fr. 1'000 für Einzelpersonen und Fr. 1'500 für Ehepaare abgezogen. Vom so verbliebenen Betrag werden nur 2/3 als Einkommen angerechnet.

Für die Betroffenen lohnt es sich also auf jeden Fall, einer Arbeit nachzugehen.

Für nicht rentenberechtigte Ehegatten gilt bei den Leistungsarten Beihilfe und Gemeindegzuschuss eine leicht abweichende Regelung.

Wie viel Vermögen darf man besitzen?

Bei der Berechnung der Zusatzleistungen wird von den Bezügerinnen und Bezügerinnen nicht verlangt, dass sie ihr Vermögen aufbrauchen. Die Vermögensfreigrenze beträgt Fr. 37'500 für Einzelpersonen, Fr. 60'000 für Ehepaare, zuzüglich Fr. 15'000 je minderjähriges Kind. Vom Betrag, der diese Grenzen übersteigt, wird – zur Deckung der Lebenskosten – ein Teil zum Einkommen hinzugerechnet.

Zinsen und andere Erträge aus dem Vermögen werden automatisch als Einkünfte gerechnet.

Wie wird Wohneigentum angerechnet?

Wohneigentum wird grundsätzlich als Vermögen betrachtet. Für die Berechnung gilt die Bewertung des kantonalen Steueramtes.

Bei selbstbewohntem Eigentum wird ein zusätzlicher Vermögensfreibetrag von Fr. 112'500 gewährt. Wird die Liegenschaft nicht mehr selber bewohnt, gilt der Marktwert (Wert bei Verkauf).

Ein neuer Freibetrag gilt im Zusammenhang mit der Neuordnung der Pflegefinanzie-

rung. Besitzt ein Ehepaar eine Liegenschaft, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim lebt, oder bewohnt eine Person als Bezügerin einer Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Unfallversicherung oder Militärversicherung eine Liegenschaft, die sie oder ihr Ehegatte besitzt, ist nur der Fr. 300'000 übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen.

Was, wenn auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet wurde?

AHV- und IV-Bezügerinnen und -Bezüger, die auf Zusatzleistungen angewiesen sind, können Einkünfte und Vermögen nicht einfach ausschlagen oder an Dritte weitergeben. Falls Sie dies trotzdem tun oder bereits vor der Gesuchstellung getan haben, wird bei der Berechnung der Zusatzleistungen so kalkuliert, als wären sie noch vorhanden. Denn es wird erwartet, dass Rentnerinnen und Rentner wenigstens einen Teil

ihres Geldes zur Deckung ihrer Bedürfnisse verwenden.

Das Gleiche gilt sowohl für Erbvorbezüge, die zum Beispiel den Nachkommen gewährt wurden, als auch für den Verzicht auf Ansprüche an Vermögen irgendwelcher Art.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Abfindungen für erbrachte Leistungen, zum Beispiel für Pflege durch Angehörige ohne laufende Entschädigung.

Wer übernimmt ungedeckte Krankenkosten?

Medizinische Behandlungs- und Arzneikosten können vor allem dann vergütet werden, wenn jemand Anspruch auf monatliche Ergänzungsleistungen hat. Jedoch werden nur Kosten anerkannt, an welchen sich die Krankenkasse aus der Grundversicherung beteiligt. Berücksichtigt werden Kostenanteile wie Franchise und Selbstbehalte. Diese Krankenkosten dürfen jedoch zusammen nur bis zu einem festgelegten Höchstbetrag übernommen werden.

Kosten für Zahnbehandlungen werden vergütet, wenn die Ausführung einfach und zweckmässig ist und die Rechnung nach vorgeschriebenem Tarif erstellt wird. Bei grösseren Behandlungen muss vorgängig ein Kostenvoranschlag eingereicht werden.

Die Bedingungen sind in separaten Merkblättern genauer umschrieben.

Für verschiedene Hilfsmittel und Behand-

lungsgeräte können die Kosten in einem gewissen Rahmen ebenfalls vergütet werden.

In jedem Fall aber müssen sich die Betroffenen mit ihren Unterstützungsbegehren – je nach Leistungsart – zuerst an die AHV/IV oder die betreffende Krankenkasse wenden.

Auf die folgenden Kostenarten besteht, unter Berücksichtigung von besonderen Bestimmungen im Einzelnen, ein Leistungsanspruch:

- Bade- und Erholungskuren
- Betreuung und Pflege zu Hause
- Diät wegen Zöliakie/Sprue (Getreideunverträglichkeit) oder Niereninsuffizienz mit Dialysepflicht
- Haushalthilfe
- Heimaufenthalt (vorübergehende Aufenthalte im Heim zur Entlastung von pflegenden Angehörigen)
- Hilfsmittel (z.B. Miete von Elektrobetten)
- Kosten für direkt angestelltes Pflegepersonal für IV-Rentnerinnen und IV-Rentner, die zu Hause wohnen
- Kostenbeteiligung nach Art. 64 KVG (Franchise und Selbstbehalt)
- Transportkosten zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort
- Zahnbehandlung (auch Prothesen)

Können mit den Zusatzleistungen alle Lebenskosten gedeckt werden?

Die Zusatzleistungen sind grundsätzlich dazu da, dass bei geringen AHV- und IV-Renten und bescheidenem Vermögen die Grundbedürfnisse gedeckt werden können.

Besonders bei kleinen Renten und hohen Heimkosten reichen die maximalen Zusatzleistungen oftmals nicht aus, um die Lebenskosten zu bestreiten.

In diesen Fällen können unter gewissen Voraussetzungen kantonale Zuschüsse ausgerichtet werden. Die Durchführungsstelle wird sie darüber informieren.

Müssen die Zusatzleistungen zurückbezahlt werden?

Kantonale Beihilfen und Zuschüsse sowie Gemeindegzuschüsse werden unter gewissen Umständen aus dem Nachlass verstorbener Bezügerinnen und Bezüger zurückgefordert. Ein Rückforderungsanspruch entsteht jedoch erst nach dem Tod des zweiten Ehegatten. Sind Kinder oder Eltern Erben, so wird ein Freibetrag von Fr. 25'000 berücksichtigt.

Ebenfalls werden kantonale Beihilfen und Zuschüsse sowie Gemeindegzuschüsse

rückerstattungspflichtig, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Bezügerinnen oder Bezüger wesentlich verbessert.

Auf Beihilfen, kantonale Zuschüsse und Gemeindegzuschüsse kann verzichtet werden.

Rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen müssen im Gegensatz zu kantonalen Beihilfen und Zuschüssen sowie Gemeindegzuschüssen nicht zurückbezahlt werden.

Was geschieht bei unwahren Angaben?

Leider kommt auch die Gesetzgebung über die Zusatzleistungen nicht um Strafbestimmungen herum. Wer unvollständige Angaben macht und zum Beispiel Vermögen oder Einkünfte verschweigt, macht sich strafbar.

Unrechtmässig bezogene Zusatzleistungen müssen zurückbezahlt werden und es kann ein Strafverfahren zur Folge haben.

Wie kommt man zu Zusatzleistungen?

Zusatzleistungen werden nur auf Antrag hin gewährt. Wer solche beantragen möchte, kann das Anmeldeformular über die Homepage <https://stadt.winterthur.ch/themen/leben-in-winterthur/alter-gesundheit-und-soziales/finanzielle-unterstuetzung/zusatzleistungen> ausfüllen, ausdrucken, unterzeichnen und zusammen mit den Unterlagen per Post einsenden oder das Anmeldeformular bei der Abteilung Zusatzleistungen zur AHV/IV, Pionierstrasse 5, 8403 Winterthur, verlangen.

Zur Anmeldung berechtigt sind auch Angehörige, die sich den Betroffenen gegenüber besonders verpflichtet fühlen.

**Haben Sie noch Fragen?
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
Abteilung Zusatzleistungen zur AHV/IV
helfen Ihnen gerne weiter.**

Berechnungsbeispiel: Einzelperson zu Hause

Ausgaben	pro Monat	pro Jahr	pro Jahr
Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (Pauschale)			19'450
Mietzins brutto	1'150	13'800	
Mietzinsabzug (Maximum)			13'200
Durchschnittliche Krankenkassenprämie (Winterthur = Prämienregion 2)	469		5'628
Total anerkannte Ausgaben			38'278
Einkünfte	pro Monat		pro Jahr
AHV-Rente	1'600		19'200
Pensionskasse	200		2'400
Sparkonto		45'000	
Zinsertrag brutto			333
Vermögensfreigrenze		37'500	
Überschreitung anzurechnen (1/10)		7'500	750
Total anrechenbare Einnahmen			22'683
Total Ausgaben			38'278
Total Einkünfte			22'683
Fehlbetrag (Bedarf)			15'595
Ansprüche:			
Ergänzungsleistungen (gerundet)	1'299		15'595
Beihilfen (Max. 202)	0**		0
* Gemeindegzuschuss (Maximum)	68		816
* Mietzinszuschuss (Bedarf)	50		600
Total Zusatzleistungen	1'417		17'011

*Gemeinde- und Mietzinszuschuss sind besondere städtische Leistungen und stehen nur Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Winterthur zu, die die Voraussetzungen gemäss Verordnung über den Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen erfüllen.

**kein Anspruch wegen Überschreitung Vermögensfreigrenze.

Berechnungsbeispiel: Einzelperson in Pflegeheim

Ausgaben	pro Tag	pro Monat	pro Jahr
Taxe Heim (Max. 255 pro Tag)	234.60		85'629
Betrag für persönliche Auslagen		382	4'584
Durchschnittliche Krankenkassenprämie (Winterthur = Prämienregion 2)		469	5'628
Total anerkannte Ausgaben			95'841
Einkünfte	pro Tag	pro Monat	pro Jahr
AHV-Rente		1'600	19'200
Pensionskasse		200	2'400
Sparkonto			45'000
Zinsertrag brutto			333
Vermögensfreigrenze			37'500
Überschreitung			7'500
anzurechnen (1/5)			1'500
Total anrechenbare Einnahmen			23'433
Total Ausgaben			95'841
Total Einkünfte			23'433
Fehlbetrag (Bedarf)			72'408

Ansprüche

Ergänzungsleistungen	6'034	72'408
-----------------------------	--------------	---------------

Berechnungshinweise

Von den anerkannten Ausgaben werden die anrechenbaren Einnahmen abgerechnet. Der Fehlbetrag entspricht dem Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Personen mit Aufenthalt zu Hause haben zusätzlich allenfalls Anspruch auf kantonale Beihilfen und allenfalls auf Gemeindeleistungen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (Vermögen unter Freigrenze, Aufenthaltsdauer, Bedarf).

Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf

	Einzelpersonen	Ehepaare	1.+2. Kind
Ergänzungsleistungen	19'450 ^{*1)}	29'175 ^{*1)}	10'170 ^{*1)}
Beihilfen (Erweiterung um)	2'420	3'630	1'210
Gemeindezuschuss (Erweiterung um)	816	1'224	876
Mietzinszuschuss (Erweiterung bis)	2'196	2'640	

Anerkannt werden bei Personen, die nicht im Heim wohnen, Mietzinsausgaben bis Fr. 13'200 im Jahr für Einzelpersonen und Fr. 15'000 für Mehrpersonenhaushalte.

Dazu kommen die ^{*1)} oben aufgeführten pauschalisierten Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf, zuzüglich die durchschnittliche Krankenkassenprämie (pro erwachsene Person ab vollendetem 25. Altersjahr Fr. 5'628, pro erwachsene Person ab vollendetem 18. bis vollendetem 25. Altersjahr Fr. 4'260, pro Kind Fr. 1'368).

Winterthur = Prämienregion 2

Jährliche Höchstbeträge

	Aufenthalt zu Hause		Aufenthalt im Heim	
	Einzelpersonen	Ehepaare	Einzelpersonen	Ehepaare
Ergänzungsleistungen	nach Bedarf		nach Bedarf	
zuzüglich allfällige Beihilfen und Gemeindeleistungen nach Bedarf	gemäss obenstehenden Beträgen für den allgemei- nen Lebensbedarf		_____	
Krankheitskosten	25'000 ^{*2)}	50'000 ^{*2)}	6'000	2x6'000

^{*2)} Für zu Hause wohnende Personen mit einer Hilflosenentschädigung der IV für mittelschwere oder schwere Hilflosigkeit können die Beträge bei Einzelpersonen bis maximal Fr. 90'000.– und bei Ehepaaren bis maximal Fr. 180'000.– erhöht werden.

Bei dauerndem Heimaufenthalt wird die Heimtaxe als Ausgabe anerkannt sowie ein Betrag für persönliche Auslagen.

Voll als Einnahmen angerechnet werden unter anderem Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Einnahmen wie Leistungen der Krankenkasse an Pflegekosten; Einkünfte aus Vermögen (Zinsen auf Sparguthaben, Liegenschaftenertrag); Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist oder die verschenkt worden sind.

Für das grundsätzliche Anrecht auf Zusatzleistungen gelten nachfolgend beschriebene minimale Aufenthaltsdauern vor der Gesuchstellung (sogenannte Karenzfristen)

Ergänzungsleistungen

Ausländische Staatsangehörige 10 Jahre, Flüchtlinge und Staatenlose 5 Jahre ununterbrochen in der Schweiz.

Für Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie für EU- und EFTA-Staatsangehörige gelten keine Karenzfristen.

Kantonale Beihilfen

Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie EU- und EFTA-Staatsangehörige 10 Jahre, ausländische Staatsangehörige sowie Flüchtlinge und Staatenlose 15 Jahre; die letzten 2 Jahre ununterbrochen.

Bei Unterbrüchen werden die Aufenthaltsdauern innerhalb der letzten 25 Jahre zusammengerechnet.

Gemeindeleistungen

Für alle Gesuchstellenden 5 Jahre ununterbrochen; die Karenzfrist für Beihilfen muss in jedem Fall erfüllt sein.

Bus-Abo-Verbilligungen können ohne Beachtung einer besonderen Karenzfrist gewährt werden, wenn Anspruch auf eine der übrigen Leistungsarten besteht.

Weitere Einzelheiten

Die gesetzlichen Regelungen bei den Zusatzleistungen sind umfangreich.

In diesem Merkblatt sind nur die wichtigsten Angaben enthalten. Für die Berechnung im Einzelfall müssen lückenlos alle Grundlagen bekannt sein.

**Zusatzleistungen zur AHV/IV
Pionierstrasse 5
8403 Winterthur**

Telefon 052 267 64 84

Fax 052 267 63 58

**E-Mail zusatzleistungen@win.ch
www.soziales.winterthur.ch**